▶ Prozesskostenhilfe

PKH „in vollem Umfang“: Späterer Mehrvergleich zählt dazu

| Bewilligte Prozesskostenhilfe (PKH) bezieht sich regelmäßig nur auf die bereits rechtshängigen Streitpunkte oder jene, die gleichzeitig mit dem PKH-Antrag anhängig gemacht werden. Aber: Ist ein Mehrvergleich beabsichtigt und beantragt der Anwalt ausdrücklich schon jetzt dafür PKH, ist der Vergleich später auch von der PKH abgedeckt. |

So entschied es das LAG Hamm (12.3.18, 14 Ta 668/17, Abruf-Nr. 200363). Der Kläger hatte am 18.8.17 Klage erhoben und zugleich PKH beantragt. Am 22.9.17 beantragte er, die PKH auch auf einen abzuschließenden Mehrvergleich zu erweitern. Das Arbeitsgericht bewilligte „Prozesskostenhilfe in vollem Umfang“. Der Kläger erhob sofortige Beschwerde: Dass auch für den Mehrvergleich PKH bewilligt sei, ginge aus dem Bescheid nicht klar genug hervor. Das LAG Hamm widersprach: Eine PKH-Bewilligung „in vollem Umfang“ umfasse auch einen im Verfahren geschlossenen Mehrvergleich, wenn dieser zuvor beantragt wurde.

IHR PLUS IM NETZ
ak.iww.de
Abruf-Nr. 200363

Antrag liegt schon konkludent zugrunde

PRAXISTIPP | Der PKH-Beschluss umfasst einen (noch nicht abgeschlossenen) Mehrvergleich, weil ihm der dafür erforderliche Antrag bereits – konkludent – zugrunde liegt. Aufgrund der Bewilligung darf die PKH-Partei davon ausgehen, dass ihr für den von der Gegenseite bereits dem Gericht angezeigten abzuschließenden Vergleich PKH bewilligt worden ist. Dann ist auch kein erneuter Antrag notwendig, bevor der Vergleichsvorschlag nach § 278 Abs. 6 ZPO bestätigt wird.

▶ Elektronischer Rechtsverkehr

Was macht eigentlich das beA?

| Still und leise hat sich das beA aus der täglichen Wahrnehmung herausgeschlichen. Aber was passiert eigentlich aktuell? Am 15.4. fand eine außerordentliche Versammlung der BRAK statt. |

Grundtenor: Das beA ist noch zu retten

Dort gab die Firma Secunet AG einen Zwischenbericht. Sie ist mit der Sicherheitsüberprüfung des beA-Systems beauftragt. Der Grundtenor des Berichts ist: Der Mangel am beA-System ist nicht so schwerwiegend, dass die grundlegende Architektur des Systems in Frage gestellt werden muss. Die bisher gefundenen Fehler und Schwachstellen können offenbar behoben werden.

So geht es weiter

Das abschließende Gutachten wird nicht vor Ende Mai vorliegen. An der Beseitigung der Mängel wird bereits gearbeitet. Nachdem das Gutachten vorliegt, geprüft wurde und ggf. noch festgestellte Schwachstellen des Systems abgearbeitet wurden, wird eine Präsidentenkonferenz über die Wiederinbetriebnahme des beA entscheiden. Vorgesehen ist eine einmonatige Frist nach der Freischaltung des Systems. In dieser Zeit sollen sich die Nutzer registrieren und die neue client security aufspielen. Anschließend muss das beA verbindlich genutzt werden, wie es zum 1.1.18 realisiert werden sollte.